

AZ 74.50 Nr. 78.3-1354-03-V11/8

An die
Ev. Pfarrämter
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Kirchlichen Verwaltungsstellen
und großen Kirchenpflegen

**Zuteilung aus dem Ausgleichstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden
hier: Verteilbeschluss gem. Ziff. 6.1 und 6.2 der Richtlinien zum Sonderförder-
programm Kirchensanierungen vom 6. Dezember 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

es wird Bezug genommen auf das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 20. Februar 2020 AZ 74.50 Nr. 78.3-1354-03-V07/8 und die als Anlage veröffentlichten Richtlinien zum Sonderförderprogramm Kirchensanierungen vom 6. Dezember 2019.

Der Ausschuss für den Ausgleichstock hat sich in seiner Sitzung am 7. Dezember 2020 erneut mit dem Sonderförderprogramm Kirchensanierungen befasst und den Grundsatzbeschluss hinsichtlich der Verteilung der zur Verfügung stehenden Sondermittel von jährlich 6 Mio. € für die Jahre 2020 bis voraussichtlich 2023 konkretisiert.

Nachdem die von den Kirchlichen Verwaltungsstellen gem. Ziffer 6.1 der Richtlinien erhobenen Daten zu den denkmalgeschützten Kirchengebäuden in den jeweiligen Kirchenbezirken vorlagen, wurden die unter Denkmalschutz stehenden Kirchengebäude je Kirchenbezirk ermittelt und im Rahmen eines Punkterasters bewertet. Hierbei wurden Gebäude, die einen Denkmalschutzstatus nach § 12 bzw. nach § 28 DSchG aufweisen, höher gewertet als solche mit einer Bewertung nach § 2 DSchG. Die Zuweisung der Punkte erfolgte anhand folgender Parameter:

| Merkmal des Gebäudes | Faktor / Punkte |
|---|------------------------|
| Sockelwert je Kirchengebäude unter Denkmalschutz | 0,25 |
| + Bewertung des Kirchengebäudes nach §§ 12/28 DSchG | 0,75 |
| + Höhe des Gebäudeversicherungsanschlags > 100.000 ¹ | 0,25 |
| + Höhe des Gebäudeversicherungsanschlags > 400.000 | 0,75 |

Nach diesem Schema wurde jedem Kirchengebäude ein Punktwert zugewiesen, wobei maximal ein Punktwert von 2,0 für ein Gebäude erreicht werden konnte.

¹ Die Angabe erfolgt auf Grund der Festlegung der Gebäudeversicherer in Goldmark für den Gebäudeversicherungsanschlag des Jahres 1914. Dieser Wert wird im Schadensfall zur Ermittlung des Wiederherstellungswerts als Bemessungsgrundlage herangezogen.



Es wurde bewusst darauf verzichtet, für besonders herausragende Kirchengebäude wie z. B. das Ulmer Münster zusätzliche Punkte zu vergeben, da das Sonderförderprogramm im Kern darauf abzielt, die finanziellen Belastungen für finanzschwächere Kirchenbezirke (auch im ländlichen Raum) mit einer Vielzahl denkmalgeschützter Kirchengebäude abzufedern.

Auf eine Bepunktung der darüber hinaus abgefragten Parameter „Zahl der Gottesdienste“ sowie „Sitzplätze“ wurde ebenfalls verzichtet, da hinsichtlich dieser Werte das Datenmaterial nicht ausreichend valide erscheint. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in den Kirchengemeinden trotz einheitlicher Vorgaben unterschiedlich gezählt wurde. Der Parameter „Sitzplätze“ wurde bereits indirekt durch die Faktorisierung des Gebäudeversicherungsanschlags abgebildet, da insbesondere Kirchengebäude mit einem Gebäudeversicherungsanschlag von mehr als 400.000 in der Regel auch (deutlich) mehr als 500 Sitzplätze aufweisen.

Der Ausschuss hat nach eingehender Beratung auf dieser Grundlage die Faktoren zur Bewertung der Gebäude festgelegt und die Verteilung der Sondermittel auf die Kirchenbezirke gemäß der beiliegenden Anlage „Verteilbeschluss“ am 7. Dezember 2020 beschlossen.

Nachdem nun der auf jeden Kirchenbezirk entfallende jährliche Anteil aus den Sondermitteln der Höhe nach feststeht, sollten die Kirchenbezirke Kirchengebäude benennen, für die sie bei anstehenden Außensanierungen eine von 35 % auf höchstens 50 % erhöhte Förderung (entsprechend den in den Richtlinien aufgeführten Förderkriterien) empfehlen. Hierbei steht es den Kirchenbezirken frei, bei der Bewertung eigene Schwerpunkte zu setzen, da sie mit den örtlichen Verhältnissen der Kirchengemeinden besser vertraut sind. Der Ausschuss behält sich vor, im Rahmen der Entscheidung über die gemäß der Richtlinie vom 6. Dezember 2019 zu stellenden Einzelanträge von der Empfehlung des Kirchenbezirks abzuweichen, wenn er dies aus sachlichen Gründen für geboten hält. Zur Beantragung konkreter Förderbeiträge aus den Sondermitteln wird der Oberkirchenrat noch ein ergänztes Antragsformular veröffentlichen.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne (auch per E-Mail) an Herrn Jan Hermann oder Frau Christiane Danisch wenden. Darüber hinaus ist vorgesehen, am 12. Februar 2021 von 10 Uhr bis 12 Uhr die Dekaninnen und Dekane sowie die KVSt-Leitenden zu einer MS-Teams-Konferenz einzuladen, im Rahmen derer möglichst gebündelt Rückfragen gestellt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Peter Duncker
Oberkirchenrat

Anlage

Verteilbeschluss – alphabetische Reihenfolge (Stand 7. Dezember 2020)